

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 42

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wesens zu thun. Er sollte vor Allem zunächst die bestehende Militärorganisation ausbauen. Wenn auch die historische Entwicklung allmählig auf die Vereinheitlichung hinführe, so sei damit doch nicht gesagt, dass die Sache Eile habe. („Allg. Schw.-Ztg.“)

Graubünden. (Der Offiziersverein der Stadt Chur) hat in einer leider schwach besuchten Versammlung den Antrag und Entwurf des Herrn Oberst Feiss, betreffend die Zentralisation des Militärwesens besprochen. Herr Militärdirektor Roffler hielt einen Vortrag über den gleichen Gegenstand. Das Fragenschema des Vorstandes der schweizerischen Offiziersgesellschaft wurde wie folgt beantwortet:

Die Wahl des für jeden Rekrutierungskreis erforderlichen Kreiskommandanten wie die der Sektionschefs soll auf einen Doppelvorschlag des Kreisdirektors durch die kantonale Regierung erfolgen. Die Offiziersernennungen sollen stattfinden „nach Einholung des Gutachtens der Kantonsregierungen durch den Bund.“ Von dem Militärpflichtersatz soll der Kanton 40% erhalten. Die Kreiskommandanten sollen die Stamm- und Korpskontrollen führen. Der Militärvorunterricht soll Sache der Kantone bleiben.

Ausland.

Deutschland. (Das neue Exerzier-Reglement.) Aus dem Armee-Verordnungsblatt 1888, Nr. 25:

Herausgabe des Exerzier-Reglements für die Infanterie.

In dankbarem Gedenken an Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät übergebe Ich hiermit der Armee das aus Seiner Anregung hervorgegangene neue Exerzier-Reglement für die Infanterie. Dasselbe soll neben voller Aufrechterhaltung der althergebrachten Zucht und Ordnung der Ausbildung für die Bedürfnisse des Gefechts weiteren Raum schaffen.

Der durch Vereinfachung mancher Formen erreichte Vortheil darf nicht dadurch verloren gehen, dass von irgend Jemand zur Erzielung gesteigerter äusserlicher Gleichmässigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement gemacht werden. Es soll vielmehr der für Ausbildung und Anwendung absichtlich gelassene Spielraum nirgends eine grundsätzliche Beschränkung erfahren.

Jeden Verstoss gegen diesen Meinen Willen werde Ich unnachsichtlich durch Verabschiedung ahnden.

Im Uebrigen ist jede Zuwiderhandlung gegen die Festsetzungen des I. und III. Theils mit Ernst zu rügen, missverständliche Auffassung des II. Theils dagegen in behrender Form zu berichtigen.

Berlin, den 1. September 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin, den 2. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kubinetsordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniss der Armee gebracht:

1. Seine Majestät der Kaiser und König erwarten zum 15. Oktober 1890 Berichte der Generalkommandos und des Chefs des Generalstabes der Armee über die mit dem Exerzier-Reglement gemachten Erfahrungen etc.

2. Der Versandt des Reglements erfolgt im laufenden Monat. Den Infanterie-Regimentern und den Unteroffizierschulen werden die zustehenden Abdrücke unmittelbar von hier zugehen, während der Bedarf für die Behörden und die übrigen Truppentheile einschliesslich der Feldformationen den Generalkommandos u. s. w. zur weitem Vertheilung übersandt werden wird.

3. Ein mit den Bestimmungen des Exerzier-Reglements in Einklang gebrachter Neuabdruck der Garnisondienstvorschrift gelangt binnen Kurzem zur Vertheilung.

4. Das Exerzier-Reglement für die Infanterie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68—70, bei unmittelbarem Bezuge aus der Armee zu dem Preise von

Mark 0,85 geheftet und

„ 1,20 in Leinen-Einband.

5. Die Generalkommandos des Gardekorps und des V. Armeekorps wollen die nur zum Dienstgebrauch übergebenen Abdrücke des Entwurfs des Exerzier-Reglements für die Infanterie einziehen und vernichten lassen.

Bronsart v. Schellendorff.

Frankreich. (Der Voranschlag der ordentlichen Militärausgaben) für 1889 beträgt 556³/₄ Millionen Franken, rund 20 Millionen mehr als die für das laufende Jahr bewilligten. Die Hauptmehrausgabe ist für Kleidung und Zeltwerk gefordert, fast 28 Millionen Franken, ausserdem für Lebensmittel 4¹/₄ Stroh und Futter 3¹/₄, Pulver und Salpeter 2¹/₂ Millionen und Pferdeaushebung etwas über eine Million. Der gesamten Mehrforderung von rund 42¹/₂ Millionen stehen Minderforderungen von 22¹/₂ Millionen gegenüber, darunter 10¹/₄ Millionen für den Sold der Infanterie, 2¹/₂ Millionen für denjenigen der Kavallerie, 3³/₄ Millionen für denjenigen der Artillerie und fast 3 Millionen für Heizung und Beleuchtung. Das ausserordentliche Militärbudget für 1889 verlangt 178²/₃ Millionen und zwar für Feldpark 23¹/₂ Millionen, Bewaffung der festen Plätze 12, der Küsten 8, Belagerungspark 14, Handwaffen 51, Munition 28, Verschiedenes 2, östliche Festungen 16, südöstliche 6, Häfen und Mündungen rund 3, Pulvermagazine 6, Verbesserungen, Beförderungen etc. 2, Eisenbahnen 4, Gesundheitsdienst 1¹/₂ Millionen.

Frankreich. (Der Militarismus) scheint in Frankreich gewaltige Fortschritte zu machen. So wird berichtet, dass in Belfort General Dorlodot von vier Schlingeln beschimpft und Lieutenant Borilard, welcher diesen gegen die Beleidigungen schützen wollte, durch einen Messerstich in die Brust tödtlich verwundet wurde. — Nur unter einer schwachen Regierung kommen solche Ausschreitungen vor. Die Missachtung der Regierung trägt sich auf die Angehörigen der Armee über. Letztere müssen darunter leiden, dass die Staatsgewalt sich verächtlich gemacht hat und sich nicht getraut, sich Derjenigen, die ihr als Stütze dienen, anzunehmen!

Frankreich. (Ein Veteran.) In Muro (Korsika) starb laut „Temps“ im hohen Alter von 113 Jahren ein gewisser Antoine Jean Marchetti. Am 1. Mai 1775 geboren, kämpfte er unter Napoleon von der Belagerung Toulons an bis zur Schlacht von Marengo, liess sich dann in Muro nieder und ging in seinem langen Leben vier Ehen ein, aus welchen ihm 73 Kinder, Enkel und Urenkel geboren wurden.

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich liefere jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schnitt, noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Bei der grossen Verzweigttheit meiner Kundschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.